

## Personalrat

Am 1. Juni 1958 trat das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Dieses Gesetz löste das Kontrollratsgesetz Nr. 22 (Betriebsrätegesetz) ab. Es regelt erstmalig Wahl, Zusammensetzung, Geschäftsführung und Beteiligung der Personalvertretung in allen Einzelheiten. Durch Beschluß vom 9. Oktober 1958 erklärte der Rat 11 Verwaltungsteile zu selbständigen Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes. Für jede dieser Dienststellen war ein Personalrat (Teilpersonalrat) und für die gesamte Verwaltung ein Gesamtpersonalrat zu bilden. Die Personalräte wurden am 12. und 13. November 1958 für die Dauer von 2 Jahren von den Bediensteten gewählt.

Die Personalräte setzen sich wie folgt zusammen:

	Beamte	Angestellte	Arbeiter	Zusammen
1. Personalrat der Allgemeinen Verwaltung (hierzu gehören alle Verwaltungsteile, die nicht unter 2—11 aufgeführt sind) . . . . .	5	11	5	21
2. Personalrat der Feuerwehr . . . . .	7	1	1	9
3. Personalrat des Theaters und Orchesters . . . . .	—	3	4	7
4. Personalrat der Städtischen Krankenanstalten . . . . .	1	7	5	13
5. Personalrat des Straßen- und Brückenbauamtes . . . . .	1	3	5	9
6. Personalrat des Kanal- und Wasserbauamtes . . . . .	1	2	4	7
7. Personalrat des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes . . . . .	1	2	8	11
8. Personalrat des Fuhrparks . . . . .	1	1	9	11
9. Personalrat des Schlacht- und Viehhofs und Marktamtes . . . . .	1	1	5	7
10. Personalrat der Stadtwerke . . . . .	1	5	11	17
11. Personalrat der Städtischen Häfen . . . . .	1	2	4	7
12. Gesamtpersonalrat . . . . .	1	3	5	9

Auf Grund des Landespersonalvertretungsgesetzes ist in Dienststellen, in denen mindestens 5 Jugendliche beschäftigt sind, eine Jugendvertretung zu bilden. Die Jugendlichen folgender Dienststellen wählten am 31. März 1959 eine Jugendvertretung:

Allgemeine Verwaltung . . . . .	5 Jugendvertreter
Straßen- und Brückenbauamt . . . . .	1 Jugendvertreter
Garten-, Friedhofs- und Forstamt . . . . .	1 Jugendvertreter
Stadtwerke . . . . .	3 Jugendvertreter

Am Ende der Berichtszeit stand nur noch die Wahl der Jugendvertreter des Fuhrparks aus.

Außerdem wählten die Jugendlichen — den Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend — einen Jugendobmann beim Gesamtpersonalrat.